



Merkblatt für Studierende zum Datenschutz beim Einsatz der Chipkarte

Diese datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden jedem Studierenden der Hochschule bei der Ausgabe der Chipkarte ausgehändigt. Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen.

Bei der Herstellung der Chipkarte und ihren Funktionen wurden folgende persönliche Daten der Studierenden verarbeitet:

Auf der Vorderseite der Chipkarte sind der Name der Hochschule, der Name und Vorname des Studierenden, die Matrikelnummer, der Barcode für die Bibliothek und ein Passbild des Studierenden aufgedruckt. Die jeweilige Gültigkeitsdauer des Studierendenausweises ist auf dem Thermochromstreifen aufgedruckt. Zudem ist das DING-Logo aufgedruckt.

Auf dem Chip der Chipkarte sind Matrikelnummer, Gültigkeitsdauer, Geldwertguthaben, Ermäßigungsschlüssel, Folgenummer, Hochschulnummer, Firmenschlüssel, eine Seriennummer sowie systemtechnische Daten wie Kartentyp u. ä. gespeichert.

Die für die einzelnen Vorgänge am Validierungsterminal zusätzlich benötigten Daten speichert die Hochschule Biberach auf einem mit den Validierungsterminal vernetzten Server.

Bei Zahlvorgängen (Cafeteria, Mensa oder Kopierer) werden die Seriennummer, der Ermäßigungsschlüssel und der Betrag der Geldbörse gelesen. Von diesen Daten kann die Hochschule keine Verbindung zur zahlenden Person herstellen.

Im Verlustfall wenden Sie sich bitte an Frau Baier vom Studentensekretariat. Sie wird die Karte für den Gebrauch an den Validierungsterminals sperren. Der auf die Karte geladene Geldbetrag kann nicht ersetzt werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie bei Frau Bührlé (Personalabteilung) oder Herrn Prof. Dr. Lumpe (Datenschutzbeauftragter).

Ihre Ansprüche nach dem Landesdatenschutzgesetz (vgl. Auszug aus LDSG) können Sie jederzeit geltend machen. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Studentische Abteilung der Hochschule Biberach.

Auszug aus dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG):

§ 5 Abs. 1: Der Betroffene hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 21),
2. Berichtigung, Löschung und Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§§ 22 bis 24),
3. Auskunft aus dem Verzeichnisse (§ 11 Abs. 4),
4. Einwendung eines schutzwürdigen, in seiner persönlichen Situation begründeten Interesses gegenüber der Verarbeitung seiner Daten (§ 4 Abs. 6),
5. Schadenersatz (§ 25),
6. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 27).

Diese Rechte können nicht durch Rechtsgeschäfte ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 5 Abs. 2:

Wird für den Erhalt einer Leistung, das Erkennen einer Person oder für einen anderen Zweck ein Datenträger herausgegeben, den der Inhaber mit sich führen kann und auf dem seine personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden, hat die verantwortliche Stelle sicherzustellen, dass er dies erkennen und seine ihm nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 zustehenden Rechte ohne unverhältnismäßigen Aufwand geltend machen kann. Der Inhaber ist bei Ausgabe des Datenträgers über die ihm nach Abs. 1 zustehenden Rechte sowie über die ihm bei Verlust des Datenträgers zu treffenden Maßnahmen und über die Folgen aufzuklären.